

50Hertz-Stellungnahme zum Entwurf des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG)

Berlin, 28. April 2016

50Hertz begrüßt die Einführung von Ausschreibungsverfahren für Offshore-Windparks. Ausschreibungen sind ein effizientes Instrument der Mengensteuerung, durch das bei richtiger Parametrierung auch eine bessere Synchronisierung des Ausbaus von Erzeugungsanlagen und Netzanbindungen erfolgen kann. Im Ergebnis können damit im Idealfall die Gesamtkosten für den Ausbau der Offshore-Windenergie gesenkt werden.

Zu dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgelegten *Entwurf eines Gesetzes zur Windenergie auf See (WindSeeG)* möchte 50Hertz die Möglichkeit zur Stellungnahme gerne wahrnehmen:

Zusammenfassung der Anmerkungen von 50Hertz:

- Ziel des Gesetzes sollte eine ausgewogene regionale Verteilung des Zubaus zwischen Nord- und Ostsee im zentralen Modell ab 2025 sein.
- Die Einbeziehung des Küstenmeers der Ostsee in die Ausschreibungen im zentralen Modell ab 2025 ist zur Ermöglichung eines stetigen Ausbaus der Offshore Windenergie in der Ostsee unumgänglich.
- Es bedarf der Klarstellung, dass für eine Teilnahme an Übergangsausschreibungen nicht der Nachweis einer bestehenden oder im Offshore-Netzentwicklungsplan bestätigten Netzanbindung geführt werden muss
- Für die Erreichung der Ziele des WindSeeG im Übergangsmodell sind in der Ostsee Netzanbindungssysteme mit ausreichend Kapazität und eine Verteilerplattform zeitnah erforderlich.

1. Offshore-Windenergie in der Ostsee kann kostengünstig erschlossen werden

Die Ostsee bietet eine Reihe von Vorteilen für die Entwicklung von Offshore-Windparks. Aufgrund der kürzeren Entfernung zur Küste und dem geringeren Tidenhub sind Netzanbindungen sowie die Errichtung und die Wartung von Windparks einfacher und kostengünstiger möglich. Vor allem im Küstenmeer innerhalb der 12-

Seemeilen-Zone der Ostsee gibt es Flächen, die kostengünstig erschlossen werden können.

Die Regelungen im WindSeeG im Allgemeinen (siehe Begründung zu §2 WindSeeG) und in Bezug auf die Ausschreibungen im zentralen Modell im Besonderen gelten jedoch ausschließlich für die Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Lediglich im Abschnitt 3 zu den bestehenden Projekten im Übergangsmodell werden auch Regelungen zum Küstenmeer getroffen. Um die volkswirtschaftlich günstigsten Flächen nutzen zu können, sollten sowohl in der Übergangslösung als auch im zentralen Modell Projekte im **Küstenmeer der Ostsee an den Ausschreibungen teilnehmen** dürfen.

Dabei sollten für Projekte in der AWZ und im Küstenmeer gleiche Voraussetzungen für die Zulassung zu den Ausschreibungen in der Übergangsphase gelten. Für fortgeschrittene Projekte im Küstenmeer sollte demnach ein nach Bundes-Immissionsschutzgesetz durchgeführter Erörterungstermin hinreichend sein.

Da 50Hertz die Netzanbindungen bedarfsgerecht plant, verfügen viele der weit fortgeschrittenen Projekte in der Ostsee noch nicht über eine beauftragte oder im O-NEP bestätigte Netzanbindungsleitung. Gleichzeitig wurde diesen weit fortgeschrittenen Projekten mit der Begründung der fehlenden Anbindungsleitung teilweise bisher keine Genehmigung erteilt. Es ist daher darauf zu achten, dass für die **in der Ostsee bestehenden weit fortgeschrittenen Projekte** tatsächlich die Möglichkeit besteht, die **erforderlichen Genehmigungsschritte fristgerecht erreichen** zu können und dass diese Projekte die **Möglichkeit erhalten, an den Ausschreibungen teilzunehmen**. Dieses Ziel würde konterkariert, wenn man fern von einer praxismgerechten Abfolge der Projektschritte lediglich streng auf eine beauftragte oder im O-NEP bestätigte Netzanbindungsleitung abstellen würde.

2. Stetigen Ausbau der Netzanbindungsleitungen ermöglichen und damit Kosten senken

Ausschreibungen ermöglichen deutliche Kostensenkungen durch eine Synchronisierung von Windpark- und Netzausbau. Eine zentrale und integrierte Planung erlaubt es, dass die insgesamt vorzugswürdigsten Flächen zuerst entwickelt werden. Insbesondere solche, die nahe an der Küste liegen, gute Windausbeute versprechen und gleichzeitig günstig angebunden werden können, können in einem zentralen Modell zuerst realisiert werden.

Zudem wird durch Ausschreibungen im zentralen System vermieden, dass Netzanbindungskapazitäten aufgebaut werden, die später nur teilweise genutzt werden. Auch werden durch einen stetigen und gleichmäßigen Ausbau der Netze und Windparks Kosten von Projektierern, Zulieferern und Genehmigungsbehörden minimiert, da nicht kurzfristig zusätzliche Kapazitäten erstellt werden müssen, um eine umfangreiche Projektpipeline abzuwickeln.

50Hertz begrüßt daher – wie bereits mehrmals dargelegt – die **Wahl des zentralen Ausschreibungsmodells**. Die **möglichen Vorteile dieses Systems** werden durch den vorliegenden Entwurf jedoch aus unserer Sicht **bisher nur teilweise umgesetzt**. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass die Kosten für die Netzanbindung kaum

Berücksichtigung finden. Zudem ist bisher keine wirksame regionale Komponente eingeführt, durch die der Ausbau in Nord- und Ostsee gleichmäßig stetig verteilt werden soll. Vielmehr befürchten wir, dass die geplante Beauftragung von zusätzlichen Netzanbindungskapazitäten in der Nordsee zu Leerständen führt, die später prioritär ausgefüllt werden.

Eine fehlende regionale Zuordnung des geplanten Ausbaus wird daher zu Mehrkosten bei den Netzanbindungen führen. Es ist wahrscheinlich, dass bei den jeweiligen Netzbetreibern entweder ein Fadenriss oder ein Boom entsteht, da die Gefahr droht, dass sich der Zubau zunächst auf eines der Meere konzentriert. In der Folge sind die Kapazitäten des Netzbetreibers sowie der Zulieferer und Dienstleister entweder zu gering ausgelastet oder nicht ausreichend und müssen teuer ausgeweitet werden. Da die Netzanbindungskosten von Offshore-Windparks einen sehr hohen Anteil an den Gesamtkosten besitzen, sollten diese Mehrkosten in jedem Fall vermieden werden.

50Hertz schlägt vor, dass sowohl im Übergangsmodell wie auch im zentralen Modell in der Zeit nach 2025 ein kontinuierlicher Ausbaupfad in beiden Meeren vorgesehen wird. Das WindSeeG sieht einen jährlichen Ausbau der Offshore-Windenergie von durchschnittlich 730 Megawatt vor. Dieser sollte zur **Vergleichmäßigung des Ausbaus** und der damit verbundenen Kostensenkung **ausgewogen auf die Nordsee und die Ostsee verteilt** werden.

3. Zusätzliche Netzanbindungssysteme in der Ostsee rechtzeitig auf den Weg bringen

Um zu ermöglichen, dass die in der Ostsee weit fortgeschrittenen Projekte auch tatsächlich zeitnah angebunden werden können und um einen Fadenriss in der Ostsee zu vermeiden, sollten **zusätzliche Netzanbindungssysteme in der Ostsee** mit dem Gesetzentwurf auf den Weg gebracht werden.

Das bisher im Offshore-Netzentwicklungsplan 2025 vorgesehene Anbindungssystem Ost-B-1 mit insgesamt zwei Kabeln von je 250 MW Leistung (insgesamt 500 MW Leistung) zur Anbindung der Windparkprojekte in den Clustern 1,2 und 4 der Ostsee reicht ggf. nicht aus, um die möglichen Projekte anzubinden. Sollten mehrere der Projekte Ostseeschatz, Baltic Eagle, Windanker, Wikinger Nord und Wikinger Süd in den Übergangsausschreibungen erfolgreich sein, werden die vorgesehenen zwei Kabel für die Anbindung Ost-B-1 nicht ausreichen. Zudem ist in diesem Fall eine Verteilerplattform erforderlich, da bei Einzelanbindungen große Windparks (wie z.B. Windanker) aufgrund ihrer Kapazitäten jeweils zwei Kabel à 250 MW benötigen.

Daher sollten zeitnah **ein Netzanbindungssystem mit drei Anbindungsleitungen à 250 MW sowie einer Verteilerplattform** in der Ostsee auf den Weg gebracht werden. Die **frühzeitige Beauftragung dieser Komponenten** ist erforderlich, um die **Fertigstellung der Anbindungssysteme bis zur Fertigstellung der Windparks** zu gewährleisten. Zwar ist in der Ostsee ein geringerer zeitlicher Vorlauf notwendig als in der Nordsee. Jedoch sind für die Sammelplattform erstmalige neue technische Konzeptionen sowie zusätzliche Genehmigungen erforderlich, die einen frühzeitigen Projektstart erforderlich machen.

Darüber hinaus sollte 50Hertz die Möglichkeit erhalten, für die Anbindung der möglicherweise im Küstenmeer der Ostsee entstehenden Projekte vorbereitende Maßnahmen wie Genehmigungsplanung, Kampfmittelbeseitigung etc. durchführen zu können, um im Falle einer zeitnahen Realisierung der Projekte die Netzanbindung sicherstellen zu können.

4. Vorgeschlagene Gesetzesanpassungen

4.1 Klarstellung, dass Geltungsbereich des Gesetzes für Nord- und Ostsee gilt

Änderung § 1 WindSeeG:

Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, die installierte Leistung von Windenergieanlagen **in der Nordsee und der Ostsee auf See** ab dem Jahr 2021 durch einen gleichmäßig über die Jahre verteilten Zubau auf insgesamt 15 Gigawatt bis zum Jahr 2030 zu steigern.

Begründung:

Die Bezeichnung Windenergie-auf-See-Gesetz enthält implizit die Flächen der Nordsee und der Ostsee. Dies sollte im Gesetzestext auch explizit zum Ausdruck kommen.

4.2 Geltungsbereich des Flächenentwicklungsplans (FEP) im zentralen Modell auf das Küstenmeer ausweiten

Die in den §§ 2 Abs. 1, 4, 5 bis 8 WindSeeG geregelte Beschränkung der gesetzlichen Vorgaben des WindSeeG auf den Bereich der Ausschließlichen Wirtschaftszone sollte zugunsten einer für die Küstenländer optionalen Ausweitung auf das Küstenmeer auf Grundlage einer entsprechenden Landesplanung geändert werden.

4.3 Bestehenden Projekten in der Ostsee die Teilnahme an den Ausschreibungen im Übergangsmodell ermöglichen

Änderung § 26 Abs. 2 WindSeeG:

(2) Bestehende Projekte im Sinne von Absatz 1 sind Projekte zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen auf See,

1. für die vor dem **31.12.2016**~~{einsetzen: Datum des Kabinettsbeschlusses~~
 - a. (...)
 - b. (...)

- c. ein Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. § 10 Absatz 6 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes durchgeführt worden ist

Begründung:

Der zeitliche Bezugspunkt des 31.12.2016 eröffnet für Projekte, deren Voraussetzungen für eine Teilnahme an Ausschreibungen im Übergangsmodell zum Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses noch nicht final vorliegen die Gelegenheit, diese bis Ende des Jahres herbeizuführen.

Die Ergänzung in Buchstabe c) erfolgt aus Gründen der Klarstellung, da ein Erörterungstermin in Fällen von Buchstabe b, d.h. im Falle einer beantragten Genehmigung gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz für Projekte im Küstenmeer, nicht auf der Grundlage des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, sondern gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, erfolgt.

4.4 Klarstellung, dass die Berechtigung zur Teilnahme an den Ausschreibungen im Übergangsmodell nicht von im O-NEP bestätigten Offshore-Anbindungsleitungen abhängig ist.

Änderung des § 29 Satz 2 WindSeeG:

Die Bekanntmachungen enthalten mindestens folgende Angaben:

1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen,
3. den Höchstwert nach § 33,
4. den Umfang der Netzanbindungskapazitäten, die in den nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 für einen Zuschlag in Betracht kommenden Clustern jeweils zur Verfügung stehen, wobei das Vorliegen von im Offshore-Netzentwicklungsplan nach den §§ 17b und 17c des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten Offshore-Anbindungsleitungen keine Voraussetzung für die Teilnahme für bestehende Projekte am Ausschreibungsverfahren darstellt; die zur Verfügung stehenden Netzanbindungskapazitäten pro Cluster berechnen sich

Begründung:

Die Ergänzung in Nr. 4 erfolgt aus Gründen der Klarstellung dahingehend, dass eine diskriminierungsfreie Teilnahme aller die Voraussetzungen der §§ 26 und 30 WindSeeG erfüllenden Projekte gewährleistet sein muss und eine zuvor erfolgte Bestätigung von entsprechenden Offshore-Anbindungsleitungen im O-NEP gerade keine zusätzliche Voraussetzung darstellt. Damit soll gewährleistet werden, dass unter allen bestehenden Projekten die jeweils kostengünstigsten den Zuschlag erhalten.

4.5 Klarstellung der Bedeutung einer ausgewogenen Verteilung auf Flächen in Nord- und Ostsee im zentralen Modell

Änderung § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 WindSeeG:

7. die Beachtung einer ~~unter Berücksichtigung der insgesamt vorhandenen~~ **Potentiale** ausgewogenen Verteilung des Ausschreibungsvolumens auf Flächen in der Nordsee und in der Ostsee.

Begründung:

Eine ausgewogene Verteilung des Ausschreibungsvolumens stellt aufgrund der volkswirtschaftlichen Gesamtkosten und dem ansonsten regional in Nord- oder Ostsee drohenden vollständigen Fadenriss ein zwingend zu beachtendes Kriterium dar.

4.6 Erforderliche Netzanbindungssysteme in der Ostsee

Die Gesetzesbegründung der Änderung zu § 17b Abs. 1 EnWG sollte in Absatz 5 wie folgt ergänzt werden:

Daraus folgt, dass mit Fertigstellungsterminen in den Jahren 2021 bis 2024 zunächst jeweils eine Offshore-Anbindungsleitung in der Nordsee **sowie drei Offshore-Anbindungsleitungen in der Ostsee** nach Satz 4 erforderlich **sind ist**. Für die Ostsee bedeutet dies konkret die zur Anbindung der Cluster 1,2 und 4 erforderliche Bestätigung von OST-B-1 mit drei Anbindungsleitungen und einer Verteilerplattform im O-NEP 2025.

Begründung:

Die vom Gesetzgeber in der Begründung zur Änderung des § 17b Abs. 1 Satz 4 EnWG aufgenommenen Ausführungen zur Erforderlichkeit zusätzlicher Netzanbindungssysteme in der Nordsee ist auf die Begebenheiten in der Ostsee zu übertragen.



50Hertz Transmission GmbH

Eichenstraße 3A
12435 Berlin
Deutschland

Tel. +49 (30) 5150-2193
Fax +49 (30) 5150-4477
politik@50hertz.com

www.50hertz.com